



# IHK-Positionspapier

Bremsen lösen – Investitionen erleichtern

Innovation und Umwelt



Industrie- und Handelskammer  
Halle-Dessau

## **Bremsen lösen – Investitionen erleichtern**

**Vorschläge zur Beschleunigung von  
Planungs- und Genehmigungsverfahren  
im Immissionsschutzrecht**

**Beschluss der Vollversammlung  
der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
vom 22. März 2023**

## Summary

Planungs- und Genehmigungsverfahren sind ein wesentlicher Einflussfaktor auf die wirtschaftliche Entwicklung und somit ein Standortfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Leider benötigen Verfahren für Gewerbe- und Industrieansiedlungen oft Jahre, bei Infrastrukturvorhaben mitunter Jahrzehnte. Bemühungen der Politik dem entgegenzuwirken waren bislang wenig erfolgreich. Unternehmen weisen immer wieder darauf hin, dass die Dauer und Komplexität der Verfahren sie in ihrer Entwicklung hemmt. Dementsprechend gilt es, die Verfahren zu straffen und möglichen Konflikten frühzeitig zu begegnen.

Die IHK Halle-Dessau unterbreitet hierfür nachfolgende Vorschläge:

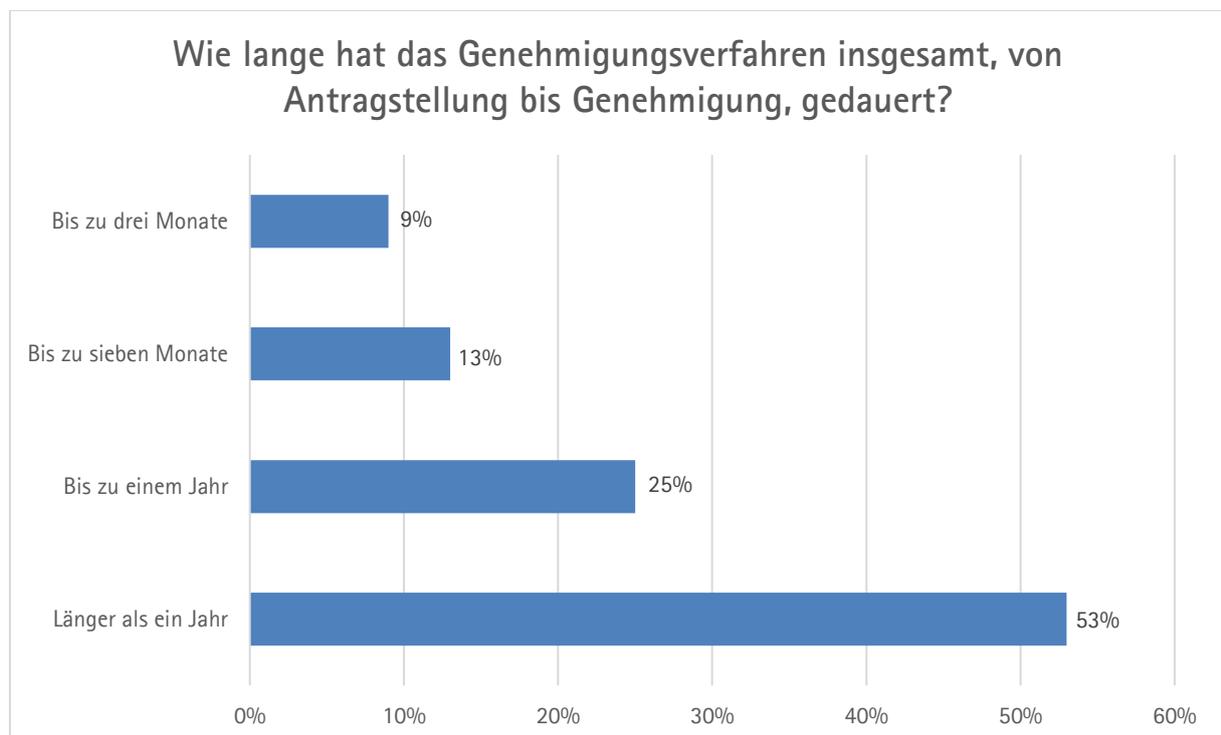
1. Sicherung der Personalressourcen in den Behörden
2. Digitalisierungsoptionen nutzen
3. Klare Fristensetzung in der Behördenbeteiligung umsetzen
4. Konsequentes Einhalten von Fristen im Verfahren
5. Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen
6. Klare Zuständigkeitsregelungen
7. Teilgenehmigungen nutzen
8. Vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermöglichen
9. Erörterungstermin nur bei Bedarf
10. Optimierungsmöglichkeiten der Verfahren nutzen
11. Aktuellen Genehmigungsleitfaden zur Verfügung stellen
12. Antragsverfahren vollständig digitalisieren
13. Klare Fristenregelung für Stellungnahmen
14. Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung reduzieren
15. Umweltkataster aufbauen
16. Standards im Natur- und Artenschutz
17. Verbandsklagerecht neu ausgestalten
18. Europarechtskonforme Präklusionsregelung einführen
19. Stichtagsregelung für die Rechtslage schaffen
20. Gerichtsverfahren verkürzen
21. Nachreichung von Unterlagen im Verfahren stärker nutzen
22. Flexibilisierung von Genehmigungen ermöglichen
23. Neue Hemmnisse auf EU-Seite vermeiden

## Beschleunigungseffekte nutzen

In einer Umfrage hat die IHK Halle-Dessau Unternehmen zu ihren Erfahrungen mit Genehmigungsverfahren und Genehmigungsdauern befragt. Über die Hälfte der Teilnehmer gab an, dass die Verfahren insgesamt länger als ein Jahr gedauert haben. Häufige Nachforderungen waren die Regel, nicht die Ausnahme. Bei der Mehrzahl der Befragten führten die langen Verfahrensdauern zu Verzögerungen des Investitionsvorhabens.

Die aktuelle Bundesregierung hat sich zur Bewältigung dieser Daueraufgabe ambitionierte Ziele gesetzt. So soll die Verfahrensdauer mindestens halbiert werden<sup>1</sup>. Bislang wurden Änderungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen, deren Wirkung abzuwarten bleibt. Weitere Maßnahmen sind in der Diskussion. Auch die Landesregierung Sachsen-Anhalts hat sich im Koalitionsvertrag ambitionierte Ziele gesetzt<sup>2</sup>. Demnach sollen Genehmigungsverfahren u. a. durch den Ausbau der Planungs- und Genehmigungskapazitäten bei Land und Kommunen beschleunigt werden. Eine Umsetzung steht bislang aus.

Zur Flankierung dieser Vorhaben möchte die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hiermit Vorschläge zur Beschleunigung der Verfahren unterbreiten. Hierzu hat die IHK im Sommer 2022 eine Umfrage durchgeführt, deren Ergebnisse in die Vorschläge einfließen. Da neben den viel diskutierten Infrastruktur Großprojekten auch andere Genehmigungsverfahren in Deutschland zu lange dauern, fokussiert sich die IHK schwerpunktmäßig auf die Genehmigung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Vorschläge untergliedern sich in die Bereiche organisatorischer Änderungen im Verwaltungsablauf sowie gesetzliche Änderungen. Erstere sind vom Land zügig umsetzbar, letztere bedürfen längerer Verfahren zur Änderung des materiellen Rechts.



Quelle: Umfrage IHK Halle-Dessau 2022

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), „MEHR FORTSCHRITT WAGEN“

<sup>2</sup> Koalitionsvertrag 2021-2026 zwischen SPD, CDU und FDP „Wir gestalten Sachsen-Anhalt. Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.“

# Organisatorische Verbesserungsvorschläge

Für eine grundlegende Beschleunigung der Verfahren auf breiter Front sind Änderungen in den maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Allerdings lassen sich auch durch Optimierung der Verfahren und der Organisationsstruktur im geltenden Rechtsrahmen substantielle Verbesserungen erzielen. Ein ganz wesentliches Element für zügigere Verfahren ist der frühzeitige direkte Kontakt von Vorhabenträgern und Behörden.

## 1. Sicherung der Personalressourcen in den Behörden

Investitionen, die regelmäßig Anlass von immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind, beinhalten zumeist ein hohes unternehmerisches Risiko. Deshalb ist es nicht vertretbar, dass quantitative und qualitative Personalengpässe oder organisatorische Defizite in den Behörden Verfahren unnötig verzögern und damit die wirtschaftliche Entwicklung hemmen. Die personelle Situation in den Behörden ist angespannt. Dies betrifft nicht nur die Immissionsschutzbehörden, sondern insbesondere auch die Baugenehmigungsbehörden. Da die Verfahren ohne Baugenehmigung nicht zu Ende geführt werden können und kleinere Anlagen nur einer Baugenehmigung bedürfen, besteht hierin ein großes Verzögerungsrisiko.

Grundsätzlich muss immer weniger Personal die immer komplexeren Verfahren durchführen. Altersbedingt ausscheidende Mitarbeiter können oftmals nicht adäquat durch technisch-qualifiziertes Personal (aus dem ingenieurtechnischen oder naturwissenschaftlichen Bereich) nachbesetzt werden. Diese Thematik wurde von den befragten Unternehmen am häufigsten benannt, scheint also aktuell das größte Problem zu sein. Neues Personal muss von den Behörden entsprechend geschult und eingearbeitet werden. Die Steigerung der Fachkompetenz in den Behörden wurde von den Unternehmen am zweithäufigsten benannt. Auch hier scheint dringender Handlungsbedarf geboten. Die Genehmigungsbehörden sollten das Personal kontinuierlich weiterqualifizieren und auch Angebote von Unternehmen zur Hospitation im praktischen Anlagenbetrieb annehmen.

Neben der Verfügbarkeit und Qualifikation des Personals wird es als wichtig erachtet, in den Behörden eine Führungskultur zu etablieren, die das aktive Nutzen von Ermessensspielräumen durch die Beschäftigten unterstützt. Angesichts der Komplexität der Genehmigungsverfahren sollte der primäre Zielfokus auf einer zügigen Verfahrensführung liegen.

## 2. Digitalisierungsoptionen nutzen

Das Genehmigungsverfahren erfolgt bislang noch analog. Antragsteller müssen den Antrag in bis zu 16-facher Ausfertigung einreichen, was in der Praxis Berge an Aktenordnern bedeutet. Um die Vorteile der Digitalisierung nutzen zu können, müssen die Behörden technisch adäquat ausgestattet werden. Bestehende Hürden und Hemmnisse sind abzubauen. Auch die behördeninterne Steuerung der Verfahren sollte digital erfolgen. Auf die konsequente Digitalisierung der Verfahren entfiel die dritthäufigste Nennung zur Verfahrensbeschleunigung.

In diesem Zusammenhang legen die Unternehmen großen Wert auf den Datenschutz vertraulicher Angaben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nicht im Internet zu veröffentlichen. Antragsteller sollten von den Behörden umfassend über die bestehenden Regelungen aufgeklärt und über zulässige Ausnahmen informiert werden.

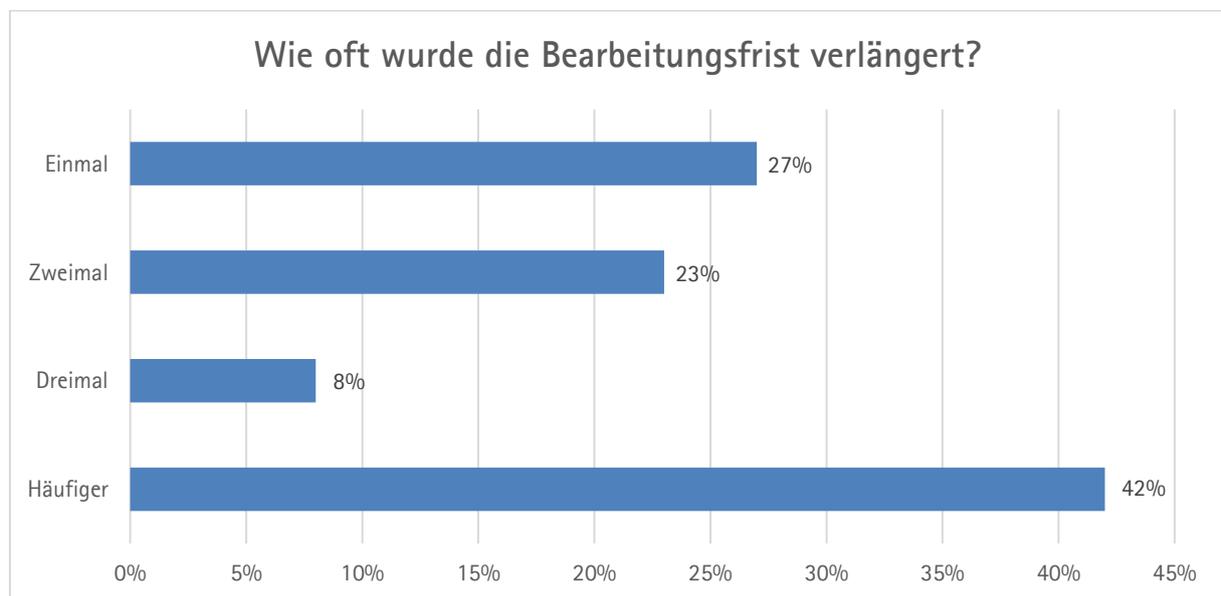
### 3. Klare Fristensetzung in der Behördenbeteiligung umsetzen

Die Verfahrensführende Behörde beteiligt anderen Behörden und bittet gemäß § 11 der 9. BImSchV innerhalb eines Monats um eine Stellungnahme. Äußert sich eine Fachbehörde nicht, so ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will. In der Praxis wird dennoch meist die Stellungnahme der Fachbehörde abgewartet, wodurch das Verfahren verzögert wird. Die Genehmigungsbehörden sollten den bestehenden gesetzlichen Rahmen stärker ausnutzen.

Gemäß der gesetzlichen Formulierung des § 11 der 9. BImSchV fordert die verfahrensführende Behörde die anderen Behörden spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zur Stellungnahme auf. Die Genehmigungsbehörden sollten jeweils im Einzelfall prüfen, ob die Beteiligung der Fachbehörden auch bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung eingeleitet werden kann (vorgezogene Beteiligung). So ließen sich weitere Beschleunigungspotenziale generieren.

### 4. Konsequentes Einhalten von Fristen im Verfahren

Genehmigungsverfahren ziehen sich in der Praxis oft über ein Jahr hin. Das BImSchG sieht in § 10 Abs. 6a Fristen für die Antragsgenehmigung vor. Eingereichte Unterlagen sind innerhalb von sieben Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Von der Möglichkeit der Verlängerung wird häufig Gebrauch gemacht, was durch eine quantitativ und qualitativ bessere Personalausstattung in allen beteiligten Behörden (insbesondere den Bauordnungsämtern) sowie organisatorische Optimierungen vermieden werden könnte. Ziel muss es sein, die vorgesehenen Fristen für die Verfahrensdauer einzuhalten. Das Hauptproblem besteht darin, dass die gesetzlichen Fristen erst ab vollständiger Vorlage der Antragsunterlagen greifen.



Quelle: Umfrage IHK Halle-Dessau 2022

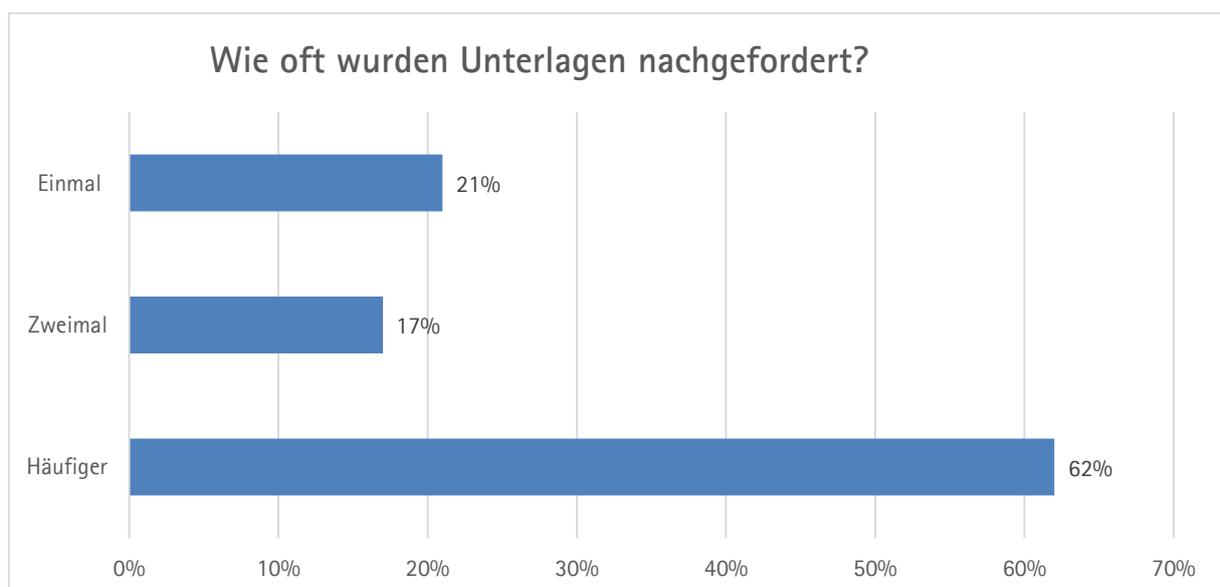
## 5. Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen

Fast zwei Drittel der befragten Unternehmen gaben an, häufiger als zweimal mit Nachforderungen konfrontiert worden zu sein. Es scheint sich also um ein systematisches Problem im Verfahrensablauf zu handeln. Viele Behörden schieben die fristauslösende Vollständigkeitserklärung der eingereichten Antragsunterlagen gegenüber dem Antragsteller nach hinten, um so die Bearbeitungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG zu verlängern. Laut § 7 der 9. BImSchV hat die Behörde die eingereichten Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats zu prüfen. Diese gesetzliche Vorgabe wird in der Praxis jedoch leider nur selten eingehalten. Dabei hat die Vollständigkeitsprüfung allein im formellen Sinn stattzufinden und sich nicht auf die inhaltliche Prüfung zu erstrecken. Nachforderungen sind bislang weder in der Anzahl, noch im Zeitablauf limitiert und sollten nur bei neuen Sachverhalten oder unzureichender Qualität der eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers zulässig sein. Dem Vorhabenträger sollte die Vollständigkeit der Antragsunterlagen schriftlich mitgeteilt werden.

Insbesondere bei komplexen Verfahren kann mit Instrumenten wie einer umfassenden Antragsberatung, Antragskonferenz und vor allem einer zeitnahen formellen Vollständigkeitsprüfung Nachforderungen und daraus resultierenden Verzögerungen entgegengewirkt werden. Bestehen Zweifel an der Vollständigkeit der Unterlagen, kann die Genehmigungsbehörde einzelne Fachbehörden mit einer kurzen Fristsetzung zur Frage der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beteiligen (parallele Behördenbeteiligung).

Darüber hinaus sollte spätestens bei der zweiten Nachforderung ein Gesprächstermin zwischen dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde anberaumt werden. Auf diesem Wege lassen sich bestehende Defizite der Antragsunterlagen (Qualität, Vollständigkeit) oder Missverständnisse effektiver ausräumen. Grundsätzlich ist eine regelmäßige und klare Kommunikation mit Antragstellern und beteiligten Fachbehörden eine wichtige Maßnahme zur effektiven Beschleunigung. Ideal wäre eine Optimierung der Verfahren in dem Sinne, dass es nicht zu mehrfachen Nachforderungen kommt. Beispielsweise könnte die Genehmigungsbehörde gebündelt fehlende Unterlagen nachfordern. Es müsste allerdings dafür Sorge getragen werden, dass ein solches Verfahren nicht zu Zeitverzögerungen aufgrund unterschiedlicher Arbeitsstände in den einzelnen Fachbereichen führt.

Neben allen Optimierungsoptionen im Verfahren muss darauf hingewiesen werden, dass vollständig eingereichte und in sich widerspruchsfreie Anträge ebenfalls zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, da so Nachforderungen oft vermeidbar sind



Quelle: Umfrage IHK Halle-Dessau 2022

## 6. Klare Zuständigkeitsregelungen

Für zügige Verfahren ist eine klare und verständliche Organisation der Zuständigkeiten erforderlich. Für die im Rahmen der 4. BlmSchV zu genehmigenden Anlagen besteht in Sachsen-Anhalt eine klare Regelung. Bei damit zusammenhängenden Sachverhalten wird hingegen noch Optimierungspotenzial gesehen. Bei Zuständigkeitsänderungen sollte immer der Leitgedanke der effizienten und zügigen Verfahrensabwicklung handlungsleitend sein.

## 7. Teilgenehmigungen nutzen

Eine Teilgenehmigung (§ 8 BlmSchG) kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung eines Vorhabens beitragen. Auf diesem Weg können Großanlagen, deren Errichtung sich über eine längere Zeit erstreckt, abschnitts- bzw. stufenweise genehmigt werden (gestuftes Verfahren). Mit einer Teilgenehmigung (z.B. für Bau und Betrieb) wird der Antragsteller in die Lage versetzt, mit dem genehmigten Projektabschnitt zu beginnen. Somit sollten die Genehmigungsbehörden die Nutzung von Teilgenehmigungen grundsätzlich prüfen und bei Interesse des Vorhabenträgers auch davon Gebrauch machen.

## 8. Vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermöglichen

Der § 8a BlmSchG zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn dient der Beschleunigung von Investitionsvorhaben. Die Genehmigungsbehörde kann dem Anlagenbetreiber bereits vor Erteilung der Genehmigung den Beginn der Errichtung der Anlage gestatten. Insofern sollte bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Zulassung des vorzeitigen Beginns grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestattet werden. Da der Vorhabenträger hierfür das Risiko trägt, kann dieser entscheiden, ob er davon Gebrauch macht oder nicht.

## 9. Erörterungstermin nur bei Bedarf

Der Erörterungstermin ist weder nach europäischem noch nach deutschem Recht (§ 10 Abs.6 BlmSchG) verpflichtend. Die Behörde kann darauf verzichten. In der Praxis führt der Erörterungstermin nur selten zu einem Erkenntnisgewinn aller Beteiligten. Oft sind die Einwendungen bereits so substantiiert, dass sich keine neuen, für das Verfahren relevante, Erkenntnisse ergeben.

## 10. Optimierungsmöglichkeiten der Verfahren nutzen

Unternehmen sollten sich mit ihrem Projekt frühzeitig an die Behörde wenden. Gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BlmSchV haben die Genehmigungsbehörden eine Beratungspflicht zum Verfahren sowie dem zeitlichen Ablauf, sobald sie über das Vorhaben unterrichtet wurden.

Regelmäßige und frühzeitige Gespräche mit Betreibern von Anlagen, insbesondere solche mit einer Vielzahl von anzeige- und genehmigungsbedürftigen Anlagen, sind grundsätzlich ein sehr sinnvolles Element. Der Austausch zu aktuellen Entwicklungen, Investitionsabsichten mit immissionsschutzrechtlichem Anzeige- oder Genehmigungsbedarf, ist für beide Seiten sinnvoll. Bei Kenntnis der Anlagen und deren Genehmigungslage können Antragsunterlagen auch zügiger und effektiver bearbeitet werden.

Werden in einem laufenden Verfahren Verzögerungen identifiziert, sollte die federführende Behörde grundsätzlich kurzfristige Maßnahmen zur Gegensteuerung ergreifen.

Zur Optimierung des Verfahrensablaufs sollte auch die Einrichtung eines „Genehmigungsreferates“ im Landesverwaltungsamt geprüft werden. Dort wären Fachleute der beteiligten Fachbereiche zu konzentrieren, um schwerpunktmäßig anstehende Antragsunterlagen zeitnah zu bearbeiten. Bislang ist die Bearbeitung oft von anderen Aufgaben und Prioritätensetzungen in den Fachbereichen abhängig.

Aufgrund der Koordinierungspflicht der Immissionsschutzbehörde sollte sich diese über den Stand anderer behördlicher Zulassungen frühzeitig informieren und den beabsichtigten Genehmigungsbescheid mit den anderen Behörden rechtzeitig erörtern und ggf. abstimmen.

Falls in einem Verfahren nach der Industrieemissionsrichtlinie ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss, ist der dafür erforderliche Zeitaufwand nicht unerheblich. Im laufenden Genehmigungsverfahren kann die Behörde aber entscheiden, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann.

## 11. Aktuellen Genehmigungsleitfaden zur Verfügung stellen

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren werden aufgrund des komplexen europäischen und nationalen Umweltrechts sowie einer Vielzahl von Rechtsänderungen und gerichtlichen Entscheidungen immer anspruchsvoller. Mittels eines Leitfadens kann dem Antragsteller Ablauf und Durchführung der Zulassungsverfahren dargestellt werden. Die darin aufgezeigte Verfahrensweise sollte dann Richtschnur im Verfahren für Antragsteller wie Genehmigungsbehörde sein.



Quelle: Umfrage IHK Halle-Dessau 2022

# Vorschläge für gesetzliche Änderungen

Um Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, sind grundlegende Änderungen der Gesetzgebung unumgänglich. In den zurückliegenden Jahren wurden zahlreiche Novellierungen zur Beschleunigung von Planungsprozessen im Infrastrukturbereich umgesetzt, deren Wirkungen bislang überschaubar blieben. Im Zuge der aktuellen Bestrebungen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien wurden und werden zahlreiche erhebliche Änderungen umgesetzt. Aus Sicht der Unternehmen sollte es Zielstellung sein, diese Erleichterungen in der Zulassung und im Betrieb von Anlagen auf alle dem BImSchG unterfallende Anlagen auszudehnen. Grundsätzlich sind alle materiellen Anforderungen auf ihre Effizienz zu überprüfen und identifizierte Hemmnisse zügig zu beseitigen.

## 12. Antragsverfahren vollständig digitalisieren

Noch immer müssen viele Antragsunterlagen, Gutachten und Pläne physisch an und zwischen den Antragstellern, Behörden und Gerichten versandt werden. Deshalb sollte der Zugang zu Genehmigungen online über ein zentrales Genehmigungsportal erfolgen. Wichtig dabei ist der vollständig digitalisierte und standardisierte Ablauf, um eine parallele Prüfung und Bearbeitung der beteiligten Fachbehörden zu gewährleisten. Über die bereits bestehenden Möglichkeiten der Länder hinaus, sollten von Seiten des Bundes auch die Verfahrensvorschriften und das Fachrecht so angepasst werden, dass die rein digitale Kommunikation ermöglicht wird. Hierbei sollten bundesweit einheitliche Standards und Formblätter gelten. Auch Emissionsberichterstattungen sollten von der Messung bis zur Übermittlung der Daten vollständig digital erfolgen.

## 13. Klare Fristenregelung für Stellungnahmen

Um die gesetzlichen Genehmigungsfristen einhalten zu können, enthält § 11 der 9. BImSchV eine Monatsfrist zur Stellungnahme für beteiligte Behörden. Hält eine Behörde die Frist nicht ein, soll die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass keine Äußerung der Fachbehörde erfolgt. Wie oben beschrieben, warten in der Praxis die Genehmigungsbehörden trotz Überschreiten der Monatsfrist auf die Stellungnahmen der Fachbehörden, um nicht über diese hinweg zu entscheiden. Treffen andere Behörden auch Zulassungsentscheidungen, ist gar keine Frist geregelt. Hier werden Zulassungs- bzw. Nebenbestimmungsentscheidungen einfach abgewartet. Diese Verfahrensverzögerung birgt das Risiko von Rechtsänderungen, die dann wiederum die Gefahr von notwendigen Anpassungen der Antragsunterlagen begründen. Somit sollte der Gesetzgeber entweder eine klare Fristenregelung mit Fiktionswirkung einführen oder nachfolgende Regelung ausweiten.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien hat der Gesetzgeber für diese in § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag nach der Sach- und Rechtslage zum Ablauf der Monatsfrist zu entscheiden. Da keine plausiblen Gründe ersichtlich sind, warum Verfahrensregelungen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG unterschiedlich gehandhabt werden, sollte hier eine Gleichbehandlung gelten. Es wird daher empfohlen, diese Regelung auf alle Anlagen auszudehnen.

## 14. Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung reduzieren

Eine häufige Ursache für Verzögerungen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Erfassung der Umweltauswirkungen hat in den vergangenen Jahren an Umfang und Komplexität deutlich zugenommen. In der Regel ist eine Kartierung der von dem Vorhaben betroffenen Arten anzulegen, wofür eine Vegetationsperiode zu veranschlagen ist. Dieser Zeitverzug steht vielfach in der Kritik. Der Gesetzgeber sollte eine Bagatellschwelle bei der UVP-Pflicht einführen, um kleinere Vorhaben zu entlasten und zu beschleunigen. Im europarechtlich möglichen Rahmen sollte die UVP vom Umfang her entschlackt werden. Darüber hinaus wäre auf EU-Ebene zu evaluieren, ob sich die bisherigen Regelungen bewährt haben oder mit weniger Aufwand ein identisches Ergebnis zu erzielen wäre.

## 15. Umweltkataster aufbauen

Vielfach ließe sich der Aufwand für die Umweltverträglichkeitsprüfung reduzieren, wenn relevante Unterlagen wie Planungsunterlagen, Untersuchungen von Flora und Fauna, Gewässer- oder Luftqualität und die daraus gewonnenen Daten über Umweltzustände online zur Verfügung stehen würden. Derzeit fehlt die Transparenz, welche Untersuchungen für diesen oder vergleichbare Standorte bereits durchgeführt wurden. Das betrifft insbesondere Daten über Flora und Fauna, Gewässer- oder Luftzustände. Alle nicht vertraulichen Unterlagen zu Planungs- und Ansiedlungsvorhaben sollten über ein zentrales Umweltportal auch online hinterlegt und kartiert zur Verfügung stehen. So könnten spätere oder parallele Planungen auf diese Erkenntnisse zurückgreifen. Der Bund sollte eine solche Datenbank zügig einführen.

## 16. Standards im Natur- und Artenschutz einführen

Im Umweltrecht sind viele gesetzliche Begriffe unbestimmt. Neben den Vorgaben zur Signifikanzschwelle bei der Eingriffsregelung im Artenschutz sollten auch die Kumulation von Vorhaben, deren Kompensation, oder das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot vereinheitlicht und vereinfacht werden. Viele Genehmigungsverfahren werden durch die Prüftiefe der Verwaltungen verlangsamt. Besonders im Bau- und Umweltrecht sollte die Prüftiefe durch Typengenehmigung, Standardisierungen und Nebenbestimmungen reduziert werden. Bundeseinheitliche Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, wie bspw. eine TA-Artenschutz würden Unternehmen und Behörden Rechtssicherheit bieten und so Aufwand und Dauer der Prüfung deutlich reduzieren.

## 17. Verbandsklagerecht neu ausgestalten

Das Verbandsklagerecht in seiner jetzigen Ausgestaltung eröffnet breite Verzögerungspotenziale und sollte gestrafft werden. Die in § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz enthaltene Missbrauchsklausel, wonach das Verbandsklagerecht der Umweltverbände nicht missbräuchlich oder unredlich gebraucht werden darf, ist zu unbestimmt formuliert. Hier ist der Gesetzgeber gefordert praktikable Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Blockade zu finden. Um die Zahl der Verfahren zu beschränken, erscheint es zudem ratsam, die Klagerechte nicht auf Unbeteiligte auszuweiten.

## 18. Europarechtskonforme Präklusionsregelung einführen

Aus Gründen der Rechtssicherheit für Unternehmen erscheint es wichtig, bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention die Präklusion europarechtskonform wieder einzuführen und bei der nationalen Ausgestaltung Spielräume zu ihrer Stärkung zu nutzen. Der EuGH hat mit Urteilen 2017 und 2021 die unions- und völkerrechtskonforme Ausgestaltung materieller Präklusion aufgezeigt. Demnach könnten Kriterien, Verwirkungs- und Missbrauchsregelungen, Fristen oder das Vermeiden der aufschiebenden Wirkung europarechtlich zulässig sein. Von Seiten des Bundes sollten diese Möglichkeiten im deutschen Planungs- und Zulassungsrecht rechtlich überprüft werden. Die Bundesregierung ist gefordert, eine unionsrechtlich zulässige Form der materiellen Präklusion zu finden und wieder einzuführen.

## 19. Stichtagsregelung für die Rechtslage schaffen

Antragsunterlagen müssen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im laufenden Verfahren die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden. Damit könnte das zeitaufwändige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen entfallen. Auch die aus formalen Gründen evtl. erforderliche, erneute Auslage der Unterlagen könnte entfallen. Mit dem Planungsbeschleunigungsgesetz II wurde eine solche Regelung für die Verkehrsprognose eingeführt. Im Rahmen der Umsetzung der EU RED II-Richtlinie (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) wurde bereits eine solche Regelung ins Immissionsschutzrecht aufgenommen (im § 10 Abs. 5 BImSchG). Diese Regelung sollte nicht nur für erneuerbare Energien gelten, sondern auf alle Anlagenarten ausgedehnt werden.

## **20. Gerichtsverfahren verkürzen**

Um für einen guten, reibungslosen Prozessablauf zu sorgen, sollten verstärkt Fachsenate der Verwaltungsgerichte über Klageverfahren entscheiden. Damit kann die Sachverhaltsaufklärung fachlich versiert und effektiv erfolgen. Bei industriellen Großvorhaben sollte, wie im Infrastrukturbereich, eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte geprüft werden.

## **21. Nachreichung von Unterlagen im Verfahren stärker nutzen**

In den letzten Jahren haben Umfang und Detailtiefe der im Antragsverfahren erforderlichen Unterlagen erheblich zugenommen. Die Durchführung des Antragsverfahrens mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung wird damit unnötig kompliziert und langwierig. Durch stärkere Nutzung des Instruments der Nachreichung von Unterlagen könnte diesem Problem begegnet werden. Die bestehenden Regelungen im § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV müssten hierfür neben dem Ausgangszustandsbericht für IED-Anlagen auf weitere Sachverhalte ausgedehnt werden.

## **22. Flexibilisierung von Genehmigungen ermöglichen**

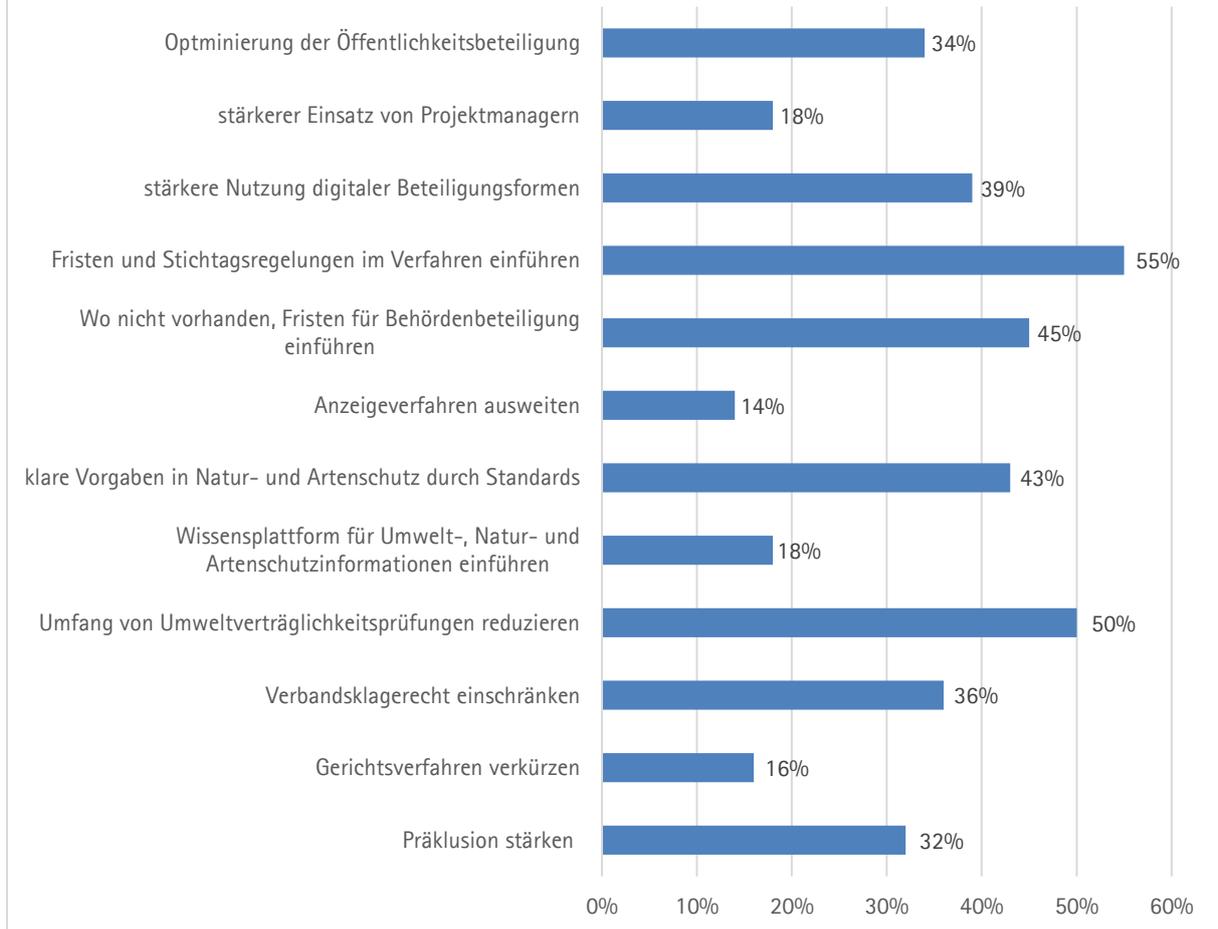
Bislang werden in Genehmigungsbescheiden konkrete Anlagentypen und Hersteller benannt. Bei langwierigen Genehmigungsverfahren oder Lieferschwierigkeiten der Hersteller können daraus Verzögerungen des Vorhabens resultieren. Zur Flexibilisierung wäre es – sofern die Behörde die notwendige gesetzliche Kompetenz besitzt – ausreichend, einzuhaltende Parameter der Anlage zu definieren, anstatt so detaillierte Vorgaben zu setzen. Im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) wurde im neuen § 16b Abs. 7 BImSchG eine Typengenehmigung für Windkraftanlagen eingeführt, die den Wechsel des Anlagentyps ohne neue Genehmigung ermöglicht. Diese Regelung sollte für alle Anlagengenehmigungen generalisiert werden.

## **23. Neue Hemmnisse auf EU-Seite vermeiden**

Bei der Novellierung der Industrieemissionsrichtlinie auf EU-Ebene sollte sich Deutschland für eine Beschleunigung der Zulassungsverfahren einsetzen und gegen eine Ausweitung der Richtlinie um weitere Sachverhalte und neue Anforderungen aussprechen. Zudem ist bei Umsetzung der IED-Vorgaben in deutsches Recht eine Beschleunigung erforderlich, um den Anlagenbetreibern genügend Zeit für Nachrüstungen einzuräumen. Bislang vergeht ein Großteil des Vierjahreszeitraums mit der Anpassung der deutschen Verordnungen an die geänderten EU-Vorgaben, so dass den Unternehmen nur wenig Zeit für notwendige Anpassungen verbleibt.

## Wie könnte das Verfahren durch inhaltliche Änderungen der maßgeblichen Gesetze optimiert/beschleunigt werden?

Mehrfachnennungen möglich



Quelle: Umfrage IHK Halle-Dessau 2022

**IMPRESSUM**

©2023 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

**Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)  
Internet: [www.ihk.de/halle](http://www.ihk.de/halle)  
E-Mail: [info@halle.ihk.de](mailto:info@halle.ihk.de)

**Redaktion:**

Innovation und Umwelt  
Reinhard Schröter  
Telefon: 0345 2126-266  
Telefax: 0345 212644-266  
E-Mail: [bsommer@halle.ihk.de](mailto:bsommer@halle.ihk.de)

**Stand:**

22. März 2023